

Beschluss:

1. Die Einführung von Kurzarbeit beim Eigenbetrieb Münchner Kammerspiele durch die Verfügungen der Werkleitung vom 27.04.2020 und vom 20.05.2020 wird bestätigt.
2. Die künftige Anwendung des TV-COVID TVöD vom 30.03.2020 und des TV-COVID NV-Bühne vom 24.04.2020 in der jeweils gültigen Fassung erfolgt in eigener Zuständigkeit der Werkleitung.
3. Mit Beschäftigten des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele, die in einem nichtverlängerten Arbeitsverhältnis stehen und damit nicht vom Geltungsbereich des TV-COVID NV Bühne erfasst werden, kann die Werkleitung im Einzelfall in entsprechender Anwendung des Tarifvertrags individualvertraglich Kurzarbeit vereinbaren.
4. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.